



# Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

## **Förderrichtlinie für die Amateurtheater in Baden-Württemberg**

**Gültig ab 2024**

### **1. Zuwendungszweck/Zuwendungsziel**

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Amateurtheaters nach den Vorgaben dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ziel der Förderung ist es, die Amateurtheater in Baden-Württemberg bei der Durchführung ihrer Aktivitäten zu unterstützen und dabei besonders ihre Jugendarbeit und Zukunftsfähigkeit nachhaltig zu stärken.

### **2. Rechtsgrundlage und allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### **3.1 Förderung des Landesverbands Amateurtheater Baden-Württemberg**

Der Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg erhält für seine koordinierende Tätigkeit eine institutionelle Förderung seiner Geschäftsstelle nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Zusätzlich kann er für Sonderinitiativen Projektförderungen erhalten.

#### **3.2 Landesamateurtheaterpreis Baden-Württemberg (Lamathea)**

Das Land vergibt den Landesamateurtheaterpreis in zweijährigem Turnus. Grundlage dafür ist das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassene Statut des Landesamateurtheaterpreises Baden-Württemberg.

### **3.3 Bildungsmaßnahmen des Landesverbands Amateurtheater**

Der Landesverband Amateurtheater erhält für die von ihm durchgeführten landesweiten Bildungsmaßnahmen einen jährlichen Zuschuss. Die Förderung beträgt bis zu 100% der dem Landesverband entstehenden Kosten. Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

### **3.4 Bildungsmaßnahmen der Mitgliedsbühnen**

Für Bildungsmaßnahmen seiner Mitgliedsbühnen erhält der Landesverband Amateurtheater einen jährlichen Zuschuss zur Weitergabe als Projektförderung.

Die Auswahl der Referent:innen und das Aushandeln des Honorars liegen ausschließlich bei der antragstellenden Bühne. Die Referent:in muss in der Liste des Landesverbands enthalten sein. Alternativ kann ein Qualifikationsnachweis (theaterpädagogische Ausbildung, Diplom, Hochschulabschluss o.ä.) der Antragstellung beigefügt werden. Der Inhalt der Bildungsmaßnahme ist eindeutig zu definieren und muss theater- oder vereinspezifische Themen umfassen.

#### **3.4.1 Regionale Bildungsmaßnahmen**

Gefördert werden können Projekte von mindestens 3 Mitgliedsbühnen des Landesverbands Amateurtheater, die sich unter der Federführung einer Bühne zusammenschließen, um gemeinsam eine Bildungsmaßnahme in ihrer Region mit mindestens 9 Teilnehmenden (pro Bühne mindestens eine Person) durchzuführen. Die Förderung beträgt 100% des Honorars der Referent:in, höchstens jedoch 900 €. Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

#### **3.4.2 Örtliche Bildungsmaßnahmen und Bildungsreihen**

Gefördert werden können Projekte von Mitgliedsbühnen des Landesverbands Amateurtheater, die eine Bildungsmaßnahme oder Bildungsreihe vor Ort mit mindestens 6 Teilnehmenden organisieren und durchführen.

Die Förderung beträgt 75% des Honorars der Referent:in, höchstens jedoch 675 € bei einmaligen Bildungsmaßnahmen und höchstens 2.025 € bei Bildungsreihen. Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

### **3.5 Förderung von Bau- und Investitionsvorhaben**

Für Bau- und Investitionsmaßnahmen seiner Mitgliedsbühnen erhält der Landesverband Amateurtheater einen jährlichen Zuschuss zur Weitergabe als Projektförderung.

Gefördert werden können Theater, die seit mindestens 5 Jahren bestehen und die einen kontinuierlichen Spielplan vorweisen können. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die Sicherheitsmängel beseitigen, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs unbedingt erforderlich sind, die zur Barrierefreiheit beitragen oder die ökologisch und sozial nachhaltige Zwecke erfüllen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die noch nicht begonnen haben. Die Förderung beträgt bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten. Sie muss mindestens 2.500 € und darf höchstens 50.000 € pro Jahr betragen, wobei sie insgesamt 150.000 € nicht überschreiten darf. Bei Maßnahmen über 5.000 € ist eine Kofinanzierung von kommunaler Seite (Gemeinde, Stadt oder Landkreis) mindestens in Höhe eines Drittels der förderfähigen Kosten erforderlich.

### **3.6 Förderung der laufenden Programmarbeit**

Zur Förderung der laufenden Programmarbeit von Amateurtheatern mit fester Spielstätte (festes Haus oder Freilichttheater) erhält der Landesverband Amateurtheater einen jährlichen Zuschuss zur Weitergabe als institutionelle Förderung.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jährlichen Haushaltsplan und kann bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen, jedoch mindestens 5.000 € und höchstens 15.000 €. Gefördert werden können Amateurtheater mit professioneller jährlicher Wirtschaftsprüfung, einem festen Gelände oder Theatergebäude in Besitz oder langjähriger Pacht sowie einer mindestens 5-jährigen überregionalen Amateurtheatertätigkeit in Baden-Württemberg vor Antragstellung.

### **3.7 Förderung von Projekten**

Für die Förderung von einzelnen Projekten erhält der Landesverband Amateurtheater einen jährlichen Zuschuss zur Weitergabe als Projektförderung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Projekte gemäß Ziffer 3.7.1 bis 3.7.6 gefördert werden.

### **3.7.1 Theatertage und Festivals**

Gefördert werden können regionale, nationale Theatertage und internationale Festivals, an denen mindestens drei Amateurtheatergruppen teilnehmen. Dabei steht die Beteiligung von Amateurgruppenmitgliedern sowie Besucher:innen im Fokus. Es muss sich um eine aktive Plattform handeln, welche die Begegnung zwischen Teilnehmenden und Besucher:innen ermöglicht.

Voraussetzung für die Gewährung ist eine kommunale Beteiligung an den geförderten Kosten in mindestens gleicher Höhe. Die Förderung richtet sich nach dem jährlichen Haushaltsplan und kann bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Sie muss mindestens 1.000 € und darf höchstens 30.000 € betragen. Nicht gefördert werden Investitionskosten.

### **3.7.2 Internationale Kontakte**

Gefördert werden können Gastspiele von Amateurtheatergruppen aus Baden-Württemberg im Ausland bzw. Gastspiele aus dem Ausland in Baden-Württemberg. Es werden vor allem Begegnungen gefördert, die einen Fach- und Wissenstransfer anstreben oder die eine exemplarische Inszenierung aus Baden-Württemberg innerhalb von Theatertagen, Festivals oder Wettbewerben präsentieren. Gefördert werden Reise- und Übernachtungskosten im Ausland mit bis zu 25 %, höchstens jedoch mit 5.000 €.

Für ausländische Amateurtheatergruppen in Baden-Württemberg können Übernachtungs- und Verpflegungskosten mit 25%, maximal jedoch 2.500 € gefördert werden. Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften können nicht gefördert werden.

### **3.7.3 Kulturelle Bildung**

Gefördert werden können Amateurtheater-Projekte, die im Sinne der kulturellen Bildung zu verstehen sind und den Fokus auf die Partizipation der Teilnehmenden setzen.

Hierunter versteht sich die kulturpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Senior:innen, mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der Inklusion sowie mit transkulturellen und weiteren soziokulturellen Gruppen. Die Produktion muss von mindestens einer pädagogischen oder künstlerischen Fachkraft begleitet werden. Die Förderung beträgt maximal 75% der Honorar- und Sachkosten, mindestens 2.500 €, höchstens jedoch 5.000 €.

### **3.7.4 Projekte mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz**

Gefördert werden Amateurtheaterproduktionen mit besonderen Themen und Ansätzen. Darunter fallen Projekte mit Übertragbarkeit oder Modellcharakter oder mit Ansätzen, die spezielle Formen (z.B. Theater unter freiem Himmel oder Theater im öffentlichen Raum), Kooperationen mit anderen Künsten oder einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt haben. Hierunter fallen auch Sonderthemen, die durch den Landesverband Amateurtheater ausgeschrieben werden. Die Förderhöhe beträgt 60% der förderfähigen Kosten, mindestens 2.500 €, höchstens jedoch 10.000 €.

### **3.7.5 Partizipative Kulturprojekte und Theater(-methoden)**

Gefördert werden können Prozesse, Projekte oder Produktionen, die Theater(-methoden) als Mittel für gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen und mit Partnern aus anderen Bereichen zusammenarbeiten. Hierfür ist eine Kooperation mit mindestens einem anderen Partner nötig (auch nichtkultureller Bereich ist möglich). Der Fokus liegt auf der Rolle des Amateurtheaters als sozialem Kitt für Gesellschaft über alle Grenzen hinweg. Die Maßnahme muss von mindestens einer pädagogischen oder künstlerischen Fachkraft begleitet werden. Die Förderung beträgt 75% der förderfähigen Kosten, mindestens 2.500 €, höchstens jedoch 5.000 €.

### **3.7.6 Aufführungen des Deutschen Gehörlosentheaters in Baden-Württemberg**

Es können jährlich bis zu zwei Aufführungen des Deutschen Gehörlosentheaters in Baden-Württemberg gefördert werden.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen des Landesverbands Amateurtheater können die ihm angeschlossenen Vereinigungen erhalten. Nicht dem Landesverband angeschlossene gemeinnützig orientierte Amateurtheatergruppen können in gleicher Weise Zuwendungen erhalten, soweit die Förderung in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Vereinigungen, die bereits durch andere Programme des Landes (z.B. den Landesjugendplan oder die reguläre Theaterförderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst) gefördert werden, können nicht gleichzeitig eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten.

Vereinigungen, die bereits Förderungen über andere Landesverbände (z.B. den Landesmusikverband, die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren, den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende oder

den Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände) erhalten, können für dieselbe Maßnahme keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1 Form der Zuwendungen, Finanzierungsart**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt seine Zuschüsse nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Sofern keine besondere Ausnahme vorliegt, werden die Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Die Zuschüsse, die vom Landesverband Amateurtheater weitergereicht oder von ihm selbst bewilligt werden, richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Die genauen Förderbedingungen für die Zuschüsse des Landesverbands Amateurtheater gehen aus den jeweils gültigen Formblättern des Landesverbands Amateurtheater hervor.

### **5.2 Zuwendungsfähige Kosten für die Ziffern 3.3 bis 3.5 und 3.7**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Maßnahmen stehen. Für die Abrechnung von Personalkosten ist das Beserstellungsverbot zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für Geschenke, Repräsentationskosten sowie Kosten, die auch ohne das Projekt entstanden wären, z.B. für Personal, welches dauerhaft und nicht nur für das konkrete Projekt beschäftigt wird.

Nicht gefördert werden Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen u.ä., das Bestreiten von reinen Repräsentationsaufgaben und Feierlichkeiten sowie Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter:innen.

## **6. Förderverfahren**

### **6.1 Zuwendungen können beim Landesverband Amateurtheater nach den Vorgaben der jeweils gültigen Formblätter gestellt werden.**

- 6.2** Der Landesverband Amateurtheater beantragt jährlich bis zum 31.01. eine Gesamtzuwendung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.
- 6.3** Soweit der Landesverband Amateurtheater berechtigt ist, Zuwendungen an Dritte zu bewilligen, hat diese Weitergabe in privatrechtlicher Form nach Vorgabe der Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu erfolgen. Dabei ist dem Maßnahmen-träger bekannt zu geben, dass es sich bei den weitergeleiteten Mitteln um eine Zuwendung des Landes handelt.